



Brüssel, den 14. Juli 2015
(OR. en)

10917/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0145 (NLE)

COLAC 81
WTO 152

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 333 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits über die unmittelbare Beförderung einzunehmen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 333 final.

Anl.: COM(2015) 333 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2015
COM(2015) 333 final

2015/0145 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss
EU-Chile in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer
Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Chile andererseits über die unmittelbare Beförderung
einzunehmen ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wurde am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft.

Anhang III des Assoziationsabkommens enthält die Vorschriften für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft und Artikel 12 des Anhangs III die Vorschriften für die unmittelbare Beförderung dieser Erzeugnisse zwischen den Vertragsparteien. Für eine Präferenzbehandlung sind die Erzeugnisse unmittelbar zwischen den beiden Parteien zu befördern, können jedoch unter bestimmten Bedingungen auch durch ein Drittland befördert werden.

Chile und die Europäische Union haben vereinbart, bestimmte Änderungen zu den Vorschriften in Anhang III Artikel 12 des Abkommens betreffend die unmittelbare Beförderung einzuführen. Es soll klargestellt werden, dass eine durch ein Drittland beförderte Sendung, die die Voraussetzungen des Artikels 12 erfüllt, unbeschadet der Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse zur Weiterbeförderung zu einer Vertragspartei des Abkommens aufgeteilt werden kann. Zudem sollte die Aufteilung von Sendungen keine Zweifel hinsichtlich des Ursprungs der Erzeugnisse aufkommen lassen, sofern es keine Beweise für das Gegenteil gibt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Entfällt. Der Vorschlag dient der Änderung eines bereits geltenden Rechtsaktes.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt. Der vorgeschlagene Rechtsakt enthält Änderungen eines bestehenden bilateralen Handelsabkommens. Daher sind keine anderen Optionen in Betracht zu ziehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. SONSTIGE ELEMENTE

Keine.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits über die unmittelbare Beförderung einzunehmen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der nach Artikel 3 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (Assoziationsabkommen EU-Chile) eingesetzte Assoziationsrat soll Vorschläge der Vertragsparteien für die Verbesserung des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Chile prüfen und annehmen. Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Assoziationsausschuss unterstützt, der befugt ist, Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Assoziationsrat hat einen Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und für Ursprungsregeln eingerichtet, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. In diesem Sonderausschuss, der am 4. November 2014 in Santiago, Chile, tagte, wurde vereinbart, eine Änderung des Anhangs III Artikel 12 des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Chile über die unmittelbare Beförderung zu empfehlen.
- (3) Sendungen aus dem Gebiet einer Vertragspartei des Assoziationsabkommens EU-Chile sollten unmittelbar in die andere Vertragspartei verbracht werden, können aber vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen auch über ein Drittland erfolgen. Die Bedingungen für die Beförderung über ein Drittland wurden klargestellt, um die Aufteilung von Sendungen zu erlauben, ohne dass die bestehenden Einschränkungen gelockert werden.
- (4) Die Änderung von Anhang III Artikel 12 des Assoziationsabkommens EU-Chile wird Einführern und Ausführern Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Auslegung durch die Parteien gewährleisten.

- (5) Der von der Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretende Standpunkt in Bezug auf Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beruht auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsausschusses.

Geringfügige Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses des Assoziationsausschusses können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*